

BUCHBESPRECHUNGEN

WOLFGANG PREISER

Macht und Norm in der Völkerrechtsgeschichte.

Kleine Schriften zur Entwicklung der internationalen Rechtsordnung und ihrer Grundlegung.

Herausgegeben von Klaus Lüderssen und Karl-Heinz Ziegler

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1978, V, 281 S.

„Die Geschichte des Völkerrechts ist, etwas pointiert gesagt, noch nicht geschrieben.“ Dieser Satz aus dem Vorwort, das Klaus Lüderssen und Karl-Heinz Ziegler dem hier anzudeutenden Band voranstellen, trifft ganz sicherlich zu¹ – trotz der Monographien von Wegner (1936), Nussbaum (1947), Stadtmüller (1958) oder Reibstein (1958). Denn Gesamtdarstellungen sind kaum geeignet, eine vielschichtige und heterogene Materie wie die Völkerrechtsgeschichte aufzuarbeiten, und Einzeldarstellungen fehlen weitgehend. Schließlich dürften auch die methodologischen Schwierigkeiten, die die Völkerrechtsgeschichte aufwirft, die Entwicklung der mit ihr befaßten Wissenschaft gehemmt haben. So wurden in der Vergangenheit unter der Überschrift „Völkerrechtsgeschichte“ häufig Arbeiten vorgelegt, die sich auf die Darstellung großer Leitlinien, im Grunde auf Ideengeschichte beschränkten, nicht aber die Sonde an die Entwicklung einzelner konkreter Rechtsnormen setzten, ihre Beeinflussung durch soziale Veränderungen, ihr Erwachsen aus der Staatenpraxis aufzuhellen und nachvollziehbar zu machen versuchten. Was eine sinnvolle Völkerrechtsgeschichtsschreibung bewältigen muß – das hat gerade Wolfgang Preiser in einer Schrift von 1964 im einzelnen entwickelt² – ist die Rekonstruktion der „der Praxis zugrunde liegenden“ Theorie „aus allen erreichbaren juristischen und unjuristischen, typischen und atypischen Quellen“³, also eine Aufgabe, die nach den vorläufigen Ergebnissen der neueren Methodendiskussion innerhalb der dem geltenden Recht zugewandten Völkerrechtswissenschaft auch dort zu leisten ist.⁴ Die Disziplin Völkerrechtsgeschichte verdient daher das Interesse einer Rechtswissenschaft, die das Recht in seinen Wandlungen, in seinen Abhängigkeiten von politischem Wollen und Handeln erkennbar, damit auch seine möglichen Entwicklungstendenzen einschätzbar machen will, die deshalb an Interdisziplinarität interessiert sein muß.

Bei dem erwähnten Stand des Faches und seiner immensen Bedeutung ist es besonders erfreulich, wenn in einer sorgfältigen Edition verstreute Schriften eines „Pioniers“ wie Preiser herausgegeben werden, dessen Werk im übrigen in seiner universalistischen, außereuropäische Regionen mit Akribie einbeziehenden Ausrichtung⁵ das Grundanliegen dieser Zeitschrift teilt. Die siebzehn Beiträge, entstanden zwischen 1950 und 1975, sind in drei Abschnitte gruppiert: „Herkunft und Umfang des europäischen Völkerrechts“, „Klassische und vor-klassische Antike“, „Aus Mittelalter und Neuzeit“. Es handelt sich um Zeitschriftenaufsätze, Beiträge zu Sammelwerken, Rezensionen wichtiger völkerrechtshistorischer Werke. Im einleitenden Essay „Über die Ursprünge des modernen Völkerrechts“ entfaltet Preiser eine seiner wichtigsten Thesen, nämlich daß von den Regeln, die die griechischen Stadtstaaten für

1 Vgl. zuletzt etwa Verosta, *Regionen und Perioden der Geschichte des Völkerrechts*, *ÖZöR* 30 (1979), S. 1.

2 *Die Völkerrechtsgeschichte, ihre Aufgaben und ihre Methode*.

3 Zit. nach dem Vorwort von Lüderssen und Ziegler, S. III.

4 Vgl. etwa Simma, *ÖZöR* 23 (1972), S. 293 ff.

5 Etwa in dem 1976 erschienenen Werk „Frühe völkerrechtliche Ordnungen der außereuropäischen Welt. Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts.“

ihren Verkehr untereinander seit Beginn des sechsten vorchristlichen Jahrhunderts praktiziert haben, über die römische, die mittelalterliche, die neuzeitliche Welt eine Kontinuität des Völkerrechts sich erstreckte, die im wesentlichen eine „europäische“ sei, wengleich Preiser auch die Beeinflussung durch im Vorderen Orient entwickelte Regeln internationalen Verkehrs betont. Die Frage, was eine Völkerrechtsordnung ausmache, beantwortet Preiser in dem Sinne, daß die Subjekte dieser Ordnung sich zur Einhaltung des Geltenden für „auch rechtlich“ verpflichtet und daß sie diese Verpflichtung für unabänderlich halten mußten – wobei er letzteres, wie sich aus seinen Einzeluntersuchungen entnehmen läßt, nicht auf die Einzelnorm bezieht, sondern eine Vorstellung von der Unabänderlichkeit „des“ Völkerrechts meint. Neben der europäischen Antike sind es insbesondere die Staatenbeziehungen der alten orientalischen Reiche, die Preiser an seiner Definition mißt. Nicht alle Beiträge übrigens – das sei noch erwähnt – befassen sich mit völkerrechtshistorischen Themata im engeren Sinne: es finden sich auch Studien über den florentinischen Mönch und Staatsmann Savonarola, über Macchiavelli, über Naturrecht und Gewaltherrschaft (anhand von Beispielen aus der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft). Allen Beiträgen gemeinsam ist jedoch die methodisch glückliche Verbindung von historischer und juristischer Fragestellung, der Assoziationsreichtum, die klare Darstellung. Einen Hauch von Vergänglichkeit spürt man immer dann, wenn Preiser in älteren Beiträgen seinen Hoffnungen auf eine *Civitas maxima* Ausdruck verleiht – eine Hoffnung, die freilich genährt wird durch manche Ergebnisse seiner Forschungen.

Philip Kunig

LORD GORE-BOOTH (Herausg.)

Satow's Guide to Diplomatic Practice

Longman Group Limited, London, 1979, £ 14,95

Sir Ernest Satow (1843–1929) war Gesandter des Vereinigten Königreichs in zahlreichen Staaten der Dritten Welt, Botschafter in Tokio (wo er die Meiji-Restauration, die Geburt des modernen Japan, erlebte) und Peking. Seinen berühmten, 1917 erstmals erschienenen Führer für die diplomatische Praxis hat nunmehr Lord Gore-Booth in Neuauflage vorgelegt. Das Buch, eine pragmatische Mischung aus Nachschlagewerk für Daten, Fakten, Präzedenzen, aus juristischem Kommentar, psychologischem und moralischem Ratgeber und Anekdotensammlung, hat gewiß immensen Nutzen für jeden Angehörigen eines auswärtigen Dienstes oder einer internationalen Organisation – vor allem, wenn er die einzelnen Aspekte seiner Tätigkeit in einem historischen Rahmen erörtern sehen möchte. Daß Satow's darüber hinaus auch wissenschaftliches Interesse beanspruchen kann, ist der Grund, ihn hier anzuzeigen.

Für das internationale Diplomatenrecht ist seit jeher charakteristisch die besondere Bedeutung des Gewohnheitsrechts. Die Vielgestaltigkeit der Kommunikation zwischen Staaten unter Einschaltung von Diplomaten hat zu einer kaum überschaubaren Kasuistik geführt, die Satow's mit sicherem Blick für das Wesentliche erschließt. Die Bedeutung ungeschriebenen Rechts in der Diplomatie ist auch durch das Inkrafttreten des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen¹ von 1961 kaum vermindert worden, da dieses Vertragswerk sich weitgehend an dem in langjähriger Praxis gewachsenen Gewohnheitsrecht orientiert, es mehr klärt als weiterentwickelt. Die Präambel des Übereinkommens sieht ferner ausdrücklich vor, daß auf Gewohnheitsrecht zurückzugreifen ist, wenn das Übereinkom-

¹ Am 24. April 1964; Text: UNTS Vol. 500, 95.